

### Information für Studierende zur Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten

Gem. § 19 Abs. 5 RSPO 2016, aber auch nach allen früheren Versionen der RSPO der HNEE, ist geregelt, dass die Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, verlängert werden kann. Die Obergrenze für die Verlängerung der Bearbeitungszeit beträgt bei Bachelor-Studiengängen einen Monat und bei Master-Studiengängen zwei Monate. Einen solchen nicht zu vertretenden Grund stellt neben fachlichen u.a. Härtefällen auch eine Erkrankung dar.

Wird die Verlängerung der Bearbeitungszeit aus fachlichen oder anderen als krankheitsbedingten Gründen erforderlich, stellen Sie bitte einen schriftlichen, begründeten, unterschriebenen und mit einer Befürwortung der/des Erstgutachterin/Erstgutachters versehenen Antrag an die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse.

Sofern Sie während der Bearbeitung der Abschlussarbeit erkranken, müssen Sie die Erkrankung unverzüglich bei der Abt. Studierendenservice anzeigen und nachweisen.

Die maximal mögliche Verlängerung der Bearbeitungszeit beträgt sowohl bei fachlichen u.a. Härtefallgründen als auch bei Erkrankungen einen Monat bei Bachelor- und zwei Monate bei Masterarbeiten.

Für Studierende, bei denen eine Behinderung vorliegt oder die vor und während der Bearbeitungszeit langfristig erkranken, gibt es die Möglichkeit der Beantragung eines Nachteilsausgleichs beim Prüfungsausschuss. Nähere Informationen erhalten Sie in der Abt. Studierendenservice oder in der Stabsstelle Akademische Angelegenheiten/Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse.

Sollte bei Ihnen aufgrund einer Erkrankung und/oder hinzutretender weiterer fachlicher o.a. Gründe ein Härtefall eintreten und dadurch die maximal mögliche Verlängerungsfrist nicht ausreichen, können Sie beim Prüfungsausschuss einen Härtefallantrag stellen (schriftlicher Antrag mit Unterschrift, Begründung und Nachweis der Gründe, bei Erkrankung mit fachärztlichem Attest (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt NICHT!!!) und Befürwortung durch die/den Erstgutachter\*in).